

## STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus – Entsorgung von Abfällen

1	Entsorgung von Produktresten .....	1
2	Entsorgung von Kunststoff-Kraftstoffkanistern .....	2

Als Abfallerzeuger sind Sie für eine korrekte Entsorgung verantwortlich. Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie Kraftstoffreste und leere Kraftstoffgebinde ordnungsgemäß – und z.T. kostenlos – entsorgen können.

Die Gefahrstoffangaben beziehen sich im Folgenden auf die neue Kennzeichnung (GHS). Schon in Verkehr gebrachte Produkte dürfen auch mit alter Kennzeichnung noch bis 31.05.2017 weiterverkauft werden.

### 1 Entsorgung von Produktresten

#### a) Gewerbliche Entsorgung von Produktresten

STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus sind aufgrund ihrer Eigenschaften (Flam. Liq. 1, Asp. Tox. 1 und Aquatic Chronic 2) als Gefahrstoffe eingestuft und mit Flamme (GHS02), Gesundheitsgefahr (GHS08) und Umwelt (GHS09) versehen.

Produktreste gelten somit als gefährlicher Abfall gemäß der nach §48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsvorschrift und sind als solcher einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind die Kraftstoffreste folgendermaßen zuzuordnen:

- 13            Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 13 07        Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- 13 07 02\*    Benzin

Entsorgen Sie Produktreste der Kraftstoffe in den Originalgebinden. Diese Gebinde sind für den Gefahrguttransport der Sonderkraftstoffe zugelassen. Des Weiteren ist bei diesen Gebinden die auch für Abfälle erforderliche gefahrstoffrechtliche und gefahrgutrechtliche Kennzeichnung weiterhin gültig.

Eine Vermischung mit anderen Abfallstoffen ist unzulässig!

Der Transport der Kraftstoffabfälle unterliegt dem Gefahrguttransportrecht. In den Beförderungspapieren sind folgende Angaben zu machen.

UN 1203 ABFALL Benzin, 3, VG II, (D/E)

Ist sichergestellt, dass keine Tunnel durchfahren werden, kann der Tunnelcode [hier (D/E)] entfallen.

**ACHTUNG:**

Beachten Sie sowohl die Angaben im ADR-Merkblatt, im Merkblatt „Lagern und Abfüllen im Handel“ als auch in den aktuellen Sicherheitsdatenblättern!

Verschüttete Kraftstoffe können nicht nur Umweltschäden hervorrufen, sondern sie stellen auch eine erhebliche Rutschgefahr dar (Anlösen von Schuhsohlen!). Jede verschüttete Menge sollte deshalb sofort beseitigt werden.

Nehmen Sie die verschütteten Mengen unverzüglich mit einem geeigneten Bindemittel (Sand, Kieselgur, Universalbinder) auf. Kontaminiertes Bindemittel und Lappen werden in einem verschließbaren Metallbehälter gesammelt. Diese mit den Kraftstoffen kontaminierten Abfälle sind als gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer

15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

zu entsorgen.

**b) Hinweis für private Endverbraucher**

Kraftstoffreste sind als Sonderabfälle zu entsorgen. Bitte beachten Sie hierzu Ihre örtlichen Entsorgungsbestimmungen. In der Regel können Sie Kraftstoffreste bei den sogenannten Schadstoffsammelmobilen oder festen Sammelstellen für Abfälle abgeben.

## 2 Entsorgung von Kunststoff-Kraftstoffkanistern

Zur Entsorgung von leeren Kraftstoffkanistern aus Kunststoff (3, 5 und 20 Liter-Gebinde) stehen Ihnen zwei grundsätzliche Möglichkeiten offen. Wichtig ist immer eine ordnungsgemäße Restentleerung der Gebinde.

☞ Eine ordnungsgemäße Restentleerung der Kanister liegt vor, wenn Reste tropffrei entfernt wurden.

**a) Entsorgung über die haushaltsnahe Sammlung von Verpackungen der Dualen Systeme (früher „Grüner Punkt“)**

## Merkblatt Entsorgung STIHL-Kraftstoffe

Aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Chemikalienverbotsverordnung gelten STIHL MotoMix und VIKING MotoPlus bei der Entsorgung von Verpackungen nicht als „schadstoffhaltige Füllgüter“ im Sinne der Verpackungsverordnung. Es besteht daher die grundsätzliche Möglichkeit, ordnungsgemäß tropffrei restentleerte Kunststoffgebinde in haushaltsüblichen Mengen<sup>1</sup> dem „Gelben Sack“ bzw. der „Gelben Tonne“ beizugeben.

Die Entsorgung der Gebinde wird mittels einer Lizenzierung der Kunststoffverpackungen bei einem Dualen System durch STIHL finanziert. Für Sie als STIHL-Händler, Werkstattbetrieb oder Kunde ist diese Form der Entsorgung kostenfrei.

### ACHTUNG:

Trotz des ordnungsgemäßen Restentleerens der Kanister besteht aufgrund der möglichen Bildung von explosiven Kraftstoffdampf-Luft-Gemischen dennoch ein erhebliches Gefahrenpotential. Deshalb sollten die leeren Kanister nur einzeln bzw. nicht in größeren Sammelmengen über diesen Weg entsorgt werden.

### b) Kostenpflichtige gewerbliche Entsorgung

Fallen größere Mengen leerer ungereinigter Kunststoffkanister an, sollten Sie Ihren örtlichen Entsorger ansprechen. Die Gebinde sind dann als Gewerbeabfall kostenpflichtig zu entsorgen. Bei ordnungsgemäßer Restentleerung ist eine Entsorgung über den Abfallschlüssel

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

möglich.

Liegt keine ordnungsgemäße Restentleerung vor, sind die Kunststoffgebinde unter der Abfallschlüsselnummer

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

### ACHTUNG:

Bei der (kostenpflichtigen) gewerblichen Entsorgung der Kunststoffgebinde liegt ein Gefahrguttransport von Gefahrgütern der Klasse 3 vor. Die korrekte Angabe im Beförderungspapier ist für restentleerte Verpackungen:

<sup>1</sup> haushaltsüblicher Sammelbehälter (max. 1.100 L) in haushaltsüblichem Abfuhrhythmus

„LEERE VERPACKUNG, 3“

Als Absender sind Sie verpflichtet, dem Beförderer die entsprechenden Informationen und ggf. die erforderlichen Begleitpapiere zu liefern.

Hinsichtlich der Dichtheit, Sauberkeit und der vorgeschriebenen Kennzeichnung (Gefahrezettel 3) etc. unterliegen die ungereinigten leeren Verpackungen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen. Die leeren Verpackungen müssen verschlossen sein. Offene oder beschädigte ungereinigte Verpackungen müssen in speziellen Bergungsverpackungen transportiert werden.

Ihre Pflicht als Verlader ist es, auf einen entsprechenden Zustand der zu entsorgenden Verpackungen zu achten. Des Weiteren müssen Sie als Verlader die Zusammenlagerungsverbote, das Rauchverbot bei Ladevorgängen sowie die Vorgaben zur Ladungssicherung beachten.

**ACHTUNG:**

Sind die Behälter nicht restentleert, d.h. es ist noch Kraftstoff enthalten, so ist wie unter „1. Entsorgung von Produktresten“ zu verfahren.

**Fazit:**

Handeln Sie umweltbewußt! Lassen Sie die bei Ihnen anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen.